

stnafung, sind ausgesprochene Ordnungsstrafmaßnahmen vom Gericht im Urteil aufzuheben oder ausdrücklich aufrechtzuerhalten, soweit sie neben der gerichtlichen Bestrafung notwendig sind.

§18 Verjährung

(1) Die Verantwortlichkeit für eine Ordnungswidrigkeit entfällt, wenn seit deren Begehung mehr als sechs oder nach Bekanntwerden bei dem zuständigen Organ mehr als drei Monate vergangen sind und ein Ordnungsstrafverfahren gegen den Rechtsverletzer nicht eingeleitet wurde. Ordnungswidrigkeiten, die durch die Deutsche Volkspolizei verfolgt werden, verjähren in drei Monaten.

(2) Stellen der Staatsanwalt oder das Komitee und die Inspektionen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion in Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine Ordnungswidrigkeit fest, kann auf ihren Antrag oder von der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion selbständig auch noch nach Ablauf der Frist von drei Monaten innerhalb eines Jahres seit Begehung der Ordnungswidrigkeit ein Ordnungsstrafverfahren eingeleitet werden.

(3) Werden auf dem Gebiet des Devisen-, Steuer-, Abgaben-, Preis- und Sozialversicherungsrechts bei Prüfungen Ordnungswidrigkeiten festgestellt, kann innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsfeststellungen ein Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten eingeleitet werden, die in den vergangenen zwei Kalenderjahren begangen wurden. Stellt ein Bürger einen in den Rechtsvorschriften vorgesehenen Nachprüfungsantrag, beginnt die Frist mit der Rechtskraft des Bescheides.

3. Kapitel

Arbeitsweise und Verfahren
bei den für die Bekämpfung
von Ordnungswidrigkeiten
zuständigen Organen

Grundsätzliche Aufgaben

§19

(1) Die zuständigen Organe haben bei der Leitung ihres Bereichs im Zusammenhang mit den zu lösenden Hauptaufgaben

— für die wirksame und erfolgreiche Bekämpfung der Ordnungswidrigkeiten zu sorgen und eine einheitliche und richtige Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen zu sichern;

— Verfahren systematisch und regelmäßig auszuwerten, bewährte Methoden bei der Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten zu verallgemeinern und Schlußfolgerungen für die vorbeugende Tätigkeit gegen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zu ziehen;

— ihren übergeordneten Organen die Erfahrungen aus der Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten mitzuteilen, damit diese Schlußfolgerungen für die Leitungstätigkeit ziehen können;

— die gewonnenen Erfahrungen anderen Staats- und Wirtschaftsorganen, Betrieben und Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und Ausschüssen der Nationalen Front zu übermitteln und mit ihnen zusammenzuarbeiten, um gesellschaftliche Kräfte in die vorbeugende Tätigkeit zur Bekämpfung von Rechtsverletzungen einzubeziehen.

(2) Auf Verlangen der örtlichen Volksvertretungen oder ihrer ständigen Kommissionen ist von den zuständigen Organen über die Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten zu berichten, damit Schlußfolgerungen für die Leitungstätigkeit und die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte bei der Überwindung von Rechtsverletzungen gezogen werden können.

§20

(1) Die Leiter von Staats- und Wirtschaftsorganen, Betrieben und Einrichtungen und die gesellschaftlichen Organisationen haben die Aufdeckung von Ordnungswidrigkeiten und die Beseitigung ihrer Ursachen und begünstigenden Bedingungen zu unterstützen.

(2) In Auswertung von Ordnungsstrafverfahren können die hierfür zuständigen Organe Empfehlungen an staatliche Organe, Betriebe, Produktionsgenossenschaften und gesellschaftliche Organisationen geben, damit diese in ihrem Verantwortungsbereich die zur Festigung der Gesetzmäßigkeit erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie haben innerhalb von zwei Wochen zu den Empfehlungen Stellung zu nehmen.